

**Ordnung für den Zertifikatskurs
„Durch Musik zur Sprache“
am Institut für Musikpädagogik, Fach Musiktherapie,
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.07.2018**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert aufgrund Art. 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW 2017, S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziel des Zertifikatskurses

Ziel des Zertifikatskurses ist die Befähigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- a) zur selbständigen Durchführung von Gruppen nach dem wissenschaftlich evaluierten Konzept „Durch Musik zur Sprache“ in Kitas, Familienbildungsstätten, Schulen, Musikschulen, Beratungsstellen und in freier Praxis sowie
- b) zur Entwicklung eigener Konzepte zur psychologischen Förderung von Kindern durch Musik in Gruppen und Einzelarbeit und deren Anwendung in der praktischen Arbeit.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation, Durchführung und Prüfung des Zertifikatskurses ist der Prüfungsausschuss gemäß § 11 zuständig.
- (2) Der Zertifikatskurs wird in Kooperation mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH durchgeführt.

§ 3

Abschluss des Zertifikatskurses

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Zertifikatskurs wird ein Zertifikat „Durch Musik zur Sprache“ ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfung erbracht wurde.
- (3) Das Zertifikat wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Musikhochschule unterzeichnet.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Zertifikatskurs haben

- Beratungslehrkräfte
- Erzieher*innen
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen
- Lehrkräfte der Musikalischen Grundschule und des Mika
- Logopäd*innen
- Musiklehrer*innen
- Musiktherapeut*innen
- Sozialarbeiter*innen
- Sprachtherapeut*innen
- Interessierte aus verwandten Berufsgruppen, die mit Kindern im jüngeren Lebensalter tätig sind.

Voraussetzungen:

- Vorausgesetzt wird jeweils ein entsprechendes Studium
- oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufspraxis
- und praktische Grundkompetenzen im Umgang mit Musik und ihrer Vermittlung. Soweit nicht durch das Studium geklärt, sind diese gesondert aufzuführen.
- Therapeutische Erfahrungen sind wünschenswert.

(2) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 12, die maximale Teilnehmerzahl 15 Personen.

§ 5

Umfang und Struktur

(1) ¹Die Regeldauer des Zertifikatskurses „Durch Musik zur Sprache“ bis zum Abschluss beträgt ca. ein Jahr. ²Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Kurs, der hauptsächlich in zweitägigen Präsenzveranstaltungen an Wochenenden durchgeführt wird. ³Der Lehrgang besteht aus den folgenden 6 Modulen und umfasst 226 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten entsprechend der nachfolgenden Tabelle. ⁴Die beigefügten Fortbildungspunkte entsprechen den Ordnungen der Deutschen Musiktherapeutischen Gesellschaft (DMtG) sowie der Musterfortbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) vom 18. Nov. 2006.

Module		Unterrichts- stunden	Selbststu- dium	Fortbildungs- punkte
1	Einführung, Haltung, Grundlagen	16	12	28
2	Haltung, Grundlagen und Praxisvorbe- reitung	16	10	26
3	Theorie, Methodik, Praxeologie und Supervision I	16	10	26
4	Theorie, Methodik, Praxeologie und Supervision II	16	10	26
5	Theorie, Methodik, Praxeologie und Supervision III	16+4	60	80
6	Abschluss	20	20	40
Summen		104	122	226

- (2) Die Inhalte der Module sind im Curriculum näher ausgeführt.

§ 6 Prüfung

- (1) Die zur Erteilung des Zertifikats abzulegende Prüfung wird in Form eines Vortrags in der Studien-
gruppe (20 Min.) mit anschließender Diskussion (10 Min.) erbracht.
- (2) Vortrag und Diskussion beziehen sich in der Regel auf das im Modul 5 durchgeführte eigene Pra-
xisprojekt.
- (3) Auf Antrag kann ein anderes Thema gewählt werden.
- (4) Die Prüfung wird von einem der Fachreferentinnen/Fachreferenten abgenommen.
- (5) Der Zertifikatskurs kann nur mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ abgeschlossen werden.
- (6) Bei nicht erfolgreichem Abschluss kann die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholt werden
oder es kann eine einfache Teilnahmebescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltungen
ausgestellt werden.

§ 7**Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

- (1) Macht eine Teilnehmende/ein Teilnehmender glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, verlängert der Prüfungsausschuss die angesetzte Zeit für die Prüfung oder gestattet eine gleichwertige Prüfung in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Attest oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 8**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Prüfung wird mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn die Teilnehmende/der Teilnehmende ohne triftigen Grund nicht zu dem festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Teilnehmenden/des Teilnehmenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Versuchen Teilnehmende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt sie als nicht erbracht und mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. ²Wer die Abnahme der Prüfung stört, kann von ihr in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht erbracht und mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. ³Der Zertifikatskurs ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9**Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat eine Teilnehmende/ein Teilnehmer bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht erfolgreich abgeschlossen“ erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung Leistung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmende /der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die Teilnehmende/der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Teilnehmenden/dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zertifikat wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zertifikat erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 2 Jahren ab dem Datum des Zertifikates ausgeschlossen.

§ 10

Akteneinsicht

¹Der Teilnehmenden/dem Teilnehmenden wird auf Antrag nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt. ²Er besteht aus der/dem wissenschaftlichen Leiter/-in, einer weiteren Fachreferentin/einem weiteren Fachreferenten sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH.
- (2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen strittigen Fragen der Zertifikatsvergabe.
- (4) Auf Antrag kann ein Vertreter/eine Vertreterin des Berufsständischen Beirats der DMtG gehört werden.
- (5) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ersatzleistungen für versäumte Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 30 Unterrichtsstunden anerkennen.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen,

sind sie durch die/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

§ 8

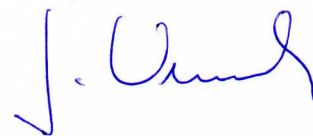
Geltung, Inkrafttreten

- (1) Der Zertifikatskurs wird über das Fort- und Weiterbildungsprogramm der WWU Weiterbildung sowie die Website der Musiktherapie der WWU veröffentlicht.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt „die Ordnung für den Zertifikatskurs ‚Durch Musik zur Sprache‘ am Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik, Fach Musiktherapie, der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.06.2014“ (AB Uni 2014/29, S. 2204 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 06.06.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 09.07.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels